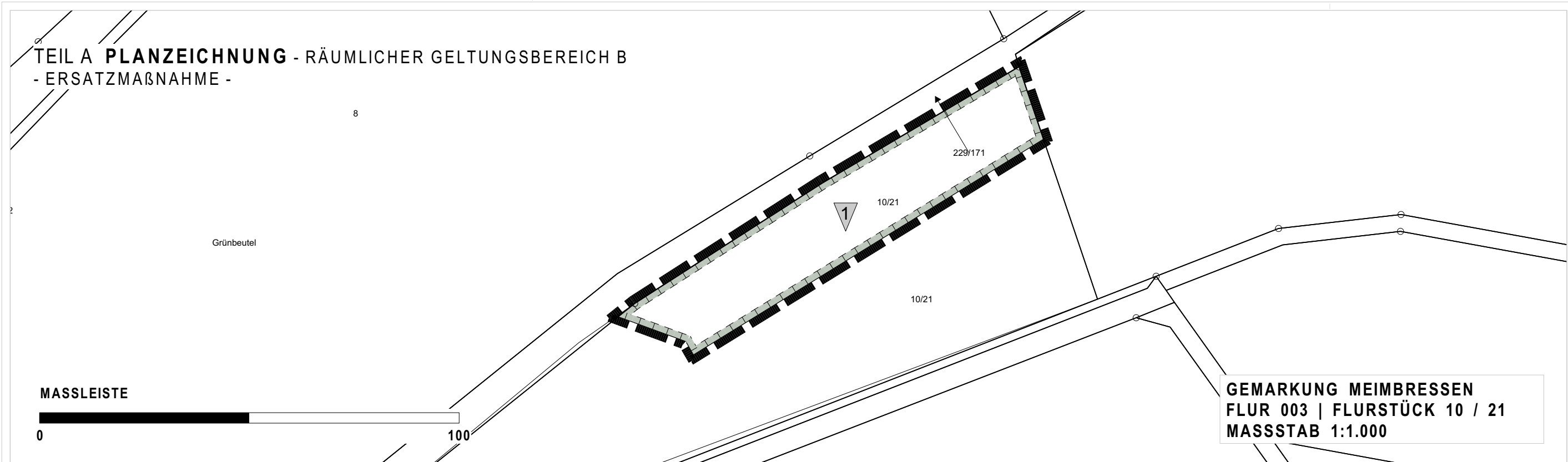
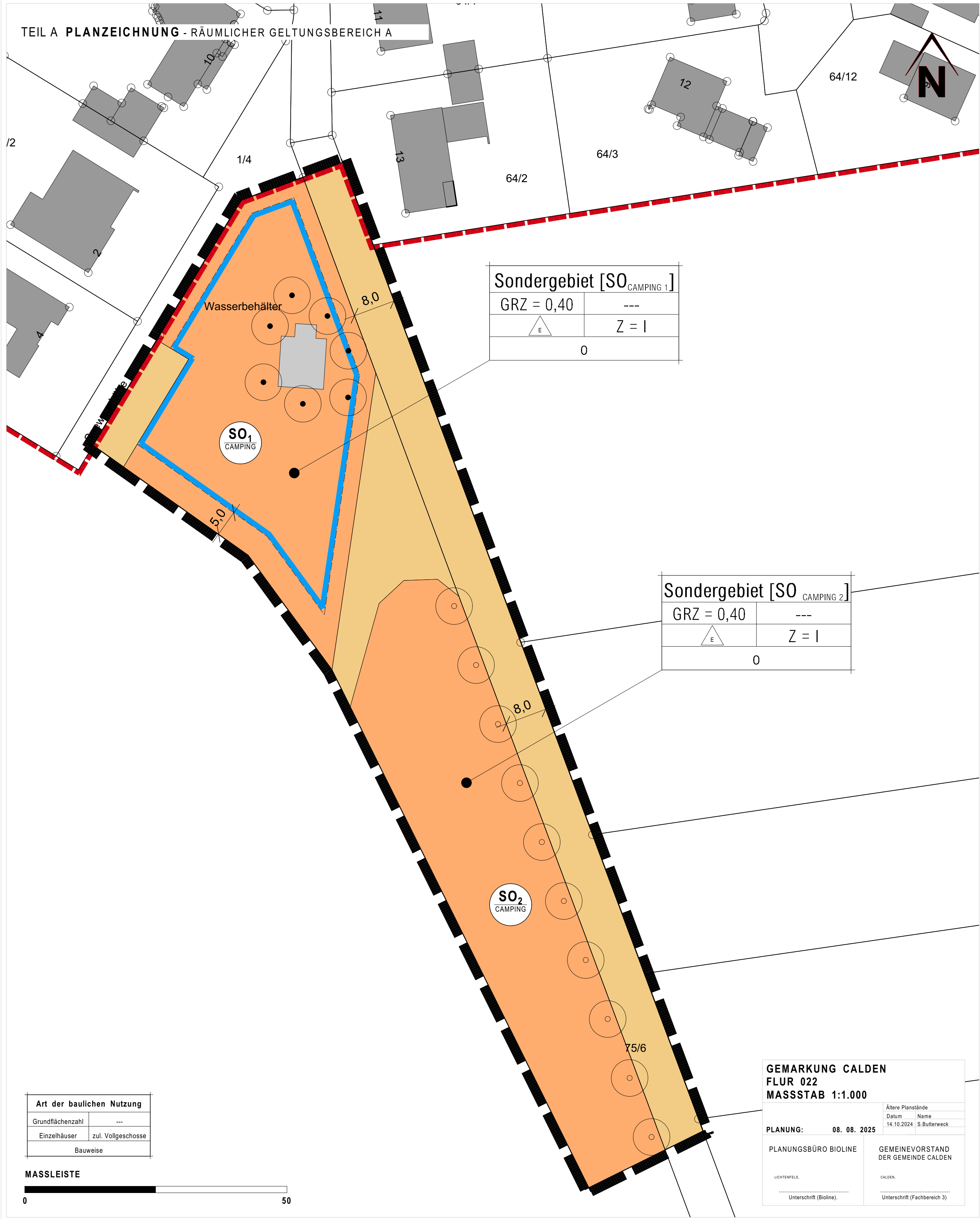




TEIL B PLANZEICHEN UND TEXTFESTSETZUNGEN

Der räumliche Geltungsbereich A dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 7.270 Quadratmetern und ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch das Planzeichen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB abgegrenzt. Der räumliche Geltungsbereich B umfasst eine im Eigentum der Gemeinde Calden stehende Fläche von 1.987 Quadratmetern, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Ausgleichsfläche festgesetzt wird. Beide Geltungsbereiche werden durch eine Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 Halb. 2 BauGB miteinander verbunden.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
[§ 9 Abs. 7 BauGB und Ziffer 15.13 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne]

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche angrenzender und benachbarter Bebauungspläne

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 bis 23 BauNVO]

ART DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO]

- [1.1] Sondergebiete, die der Erholung dienen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO, Ziffer 1.4.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]
- [1.2] Für die Sondergebiete, die der Erholung dienen, wird gem. § 10 Abs. 2 BauNVO die Zweckbestimmung "Campingplatz" festgelegt.
- [1.2.1] Für die im zeichnerischen Teil als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ festgesetzten Flächen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauNVO bestimmt:
Zulässig sind in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 5 BauNVO ausschließlich Anlagen, Einrichtungen und Nebenanlagen, die der besonderen Eigenart und dem Erholungszweck eines Campingplatzes dienen. Dies umfasst insbesondere:
- [1.2.2] im Sondergebiet 1 [SO_{CAMPING 1}]:
Stellflächen für Zelte, Caravans, Reisemobile und Wohnmobile sowie Flächen für Mobilheime, Glampingplätze und Tiny-Häuser, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen, Erschließungswege, Zufahrten und Parkflächen für den durch die Nutzung verursachten Verkehr, Sanitärgebäude, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen für Wasser, Strom, Abwasser und Abfallentsorgung, Schranken, Parkautomaten sowie Ein- und Ausfahrtsanlagen, Einrichtungen für Sport- und Freizeitaktivitäten, Nebenanlagen und technische Einrichtungen, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen, sowie
- [1.2.3] im Sondergebiet 2 [SO_{CAMPING 2}]:
Stellflächen für Zelte, Caravans, Reisemobile und Wohnmobile, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen, Erschließungswege, Zufahrten und Parkflächen für den durch die Nutzung verursachten Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen für Wasser, Strom, Abwasser und Abfallentsorgung, Schranken, Parkautomaten sowie Ein- und Ausfahrtsanlagen, Einrichtungen für Sport- und Freizeitaktivitäten, Nebenanlagen und technische Einrichtungen, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 - 21 BauNVO]

- [1.3] Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,40 [§ 19 Abs. 2 BauNVO]
- [1.4] Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist auf ein Vollgeschoss begrenzt [§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO].

BAUWEISE [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO]

- [1.5] Die Bauweise wird als offene Bauweise (§ 22 BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Einzelhäuser [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO].
- [1.5.1] nur Einzelhäuser zulässig
[§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch und § 2 Absatz 1 und 2 BauNVO, Ziffer 3.1.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne]

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO]

- [1.6] Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind ausschließlich Anlagen und Nutzungen zulässig, die unmittelbar dem Betrieb des Campingplatzes dienen. Hierzu zählen Stellflächen für Zelte, Caravans, Reisemobile, Wohnmobile, Mobilheime, die nicht dem Dauerwohnen dienen, Erschließungswege und Zufahrten, erforderliche Parkflächen für den durch die Nutzung verursachten Verkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen für Wasser, Strom, Abwasser und Abfall, Schranken, Parkautomaten sowie Ein- und Ausfahrtsanlagen, Einrichtungen für Sport- und Freizeitaktivitäten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie technische Einrichtungen, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen. Stellflächen, Parkflächen und sonstige dem Abstellen von Fahrzeugen, Mobilheimen oder Zelten dienende Flächen müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zur Waldaußenkante/Waldrand, die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen durch die westliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches definiert wird, einhalten. Auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen unzulässig, soweit sie nicht unter die vorgenannten zulässigen Nutzungen fallen.

- [1.6.1] Baugrenze [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und Ziffer 3.5 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne]
- Überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

- [1.7] Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Ziffer 6.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

VERSORGUNGSLEITUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB]

- [1.8] Die zur Versorgung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen [§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB].

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

- [1.9] Standplätze, Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstige zu befestigende Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Wegedecken, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster) auszuführen.
- [1.10] Außenbeleuchtung ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm, arten- und insektenfreundlich auszuführen. Zulässig sind voll abgeschirmte Leuchten mit einem Upward Light Ratio von 0 %, einer Farbtemperatur von max. 3.000 K und einem Lichtstrom < 50 Lumen, sofern keine Informationsübermittlung erfolgt. Kugelleuchten, freistehende Röhren und flächige Fassadenanstriche sind unzulässig.
- [1.11] Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Verkehrssicherheit des vorhandenen Baumbestandes durch zweimalige fachgerechte Kontrollen pro Kalenderjahr, jeweils einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand, nachzuweisen. Die Kontrollen sind durch eine fachkundige Person gemäß den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und zu dokumentieren. Werden bei den Kontrollen Gefahren festgestellt, die eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erwarten lassen, sind unverzüglich geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere die Entnahme einzelner Bäume oder Astpartien (Einzelentnahme, Astentnahme)
- [1.12] Das Entzünden und Unterhalten von offenem Feuer sowie der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen ist im gesamten Sondergebiet unzulässig.
- [1.13] Das Entfernen oder erhebliche Zurückschneiden von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis 30. September unzulässig [§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG]. Zulässig sind in diesem Zeitraum ausschließlich schonende Form- und Pflegeschnitte ohne Beeinträchtigung geschützter Arten.
- [1.14] Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Ziffer 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990]
- [1.14.1] Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
- [1.14.2] Für die im zeichnerischen Teil als Ausgleichs- bzw. Grünfläche festgesetzte Wiesenfläche ist eine extensive Bewirtschaftung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorzunehmen. Hierbei sind folgende Vorgaben einzuhalten:
Mähregime: Es sind ein bis maximal zwei Mahden pro Kalenderjahr zulässig; die erste Mahd darf frühestens ab dem 15. Juni erfolgen; die zweite Mahd 6 bis 8 Wochen nach der ersten Mahd.
Die Bewirtschaftung hat bodenschonend zu erfolgen.
Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
Übergeordnetes Entwicklungsziel ist die Ausbildung eines artenreichen Grünlandbestandes, der mindestens der Biotopkategorie „sonstiges extensives Grünland“ entspricht.

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]

- [1.15] Sämtliche Stellplätze im räumlichen Geltungsbereich sind durch standortgerechte, lebende Hecken voneinander und zu angrenzenden Grundstücksbereichen abzugrenzen. Die Hecken sind dauerhaft als lebende Bepflanzung zu unterhalten und nach Ausfall zu ersetzen. Die Mindesthöhe der Hecken muss im ausgewachsenen Zustand 1,20 m betragen; eine dauerhafte Durchlässigkeit für Kleintiere ist sicherzustellen. Der Einsatz von standortgerechten, heimischen Gehölzen ist verpflichtend.
- [1.16] Anpflanzen Bäume [§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, Ziffer 13.2.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]
- [1.16.1] Entlang der im zeichnerischen Teil als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzten Bereiche sind Bäume als Straßenbegleitpflanz zu pflanzen. Die Pflanzstandorte sind im Plan durch Einzelsymbole in einem Regelabstand von 12,0 Meter dargestellt. Die tatsächlichen Pflanzpositionen dürfen aus technischen oder gestalterischen Gründen von den im Plan angegebenen Symbolstandorten abweichen, sofern die festgesetzte Gesamtanzahl der Bäume eingehalten wird.

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB]

- [1.17] Die im zeichnerischen Teil bezeichneten Bäume, Sträucher und Bepflanzungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten. Fällungen sind nur zulässig, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder durch die zuständige Behörde genehmigt werden.
- [1.17.1] Erhaltung Bäume [§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, Ziffer 13.2.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

SONSTIGE PLANZEICHEN

- [1.18] Flurstück mit Flurstücksnummer und Flurstücksgrenzen
Flurstück mit Zuordnungslinie und Flurstücksgrenze
- [1.19] Gebäude (für Wohnnutzung, Wirtschaft oder Gewerbe) mit Hausnummer
- [1.20] Grenze der Flur
- [1.21] Bemaßung in Meter

II BAUPLANUNGSRECHTLICHE ZUORDNUNGSFESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 1a BauGB]

Die im zeichnerischen Teil dieses Bebauungsplanes als „Räumlicher Geltungsbereich B – Ausgleichsfläche“ dargestellte Fläche mit einer Größe von 1.897 m² wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Fläche wird gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 2 BauGB funktional dem im zeichnerischen Teil als „Räumlicher Geltungsbereich A“ festgesetzten Baugebiet zugeordnet und dient als Ausgleichsfläche zur Kompensation der mit der Umsetzung der Festsetzungen des räumlichen Geltungsbereiches A verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Zuordnung ist verbindlich; eine Nutzung der Ausgleichsfläche zu anderen Zwecken ist unzulässig.

III BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO]

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO sind Müllbehälterstandplätze auf befestigten, ebenen und rutschhemmenden Flächen herzustellen. Der Oberflächenbelag muss für die regelmäßige Nutzung durch Müllbehälter geeignet, dauerhaft trittsicher und beständig gegen mechanische Beanspruchung sowie Witterungseinflüsse sein. Rasenflächen, Kies- und Schotterflächen sowie grobe Unebenheiten, Stufen oder Rillen sind als Oberflächenbelag nicht zulässig. Die Oberfläche muss das ungehinderte Rollen der Müllbehälter gewährleisten und ein Versickern oder Abfließen von Oberflächenwasser ermöglichen.

IV NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE [§ 9 Abs. 6 BauGB]

ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHTSFÄLLE

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und die nach HAiBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Behörde bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten. Der aktuelle Datenbestand des zugehörigen Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadenfälle (FIS AG) beinhaltet für die vorgenannten Flurstücke keine relevanten Eintragungen.

ARTENSCHUTZ allgemein

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- 1) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- 2) Bestandsgebäude sind vor der Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
- 3) Gehölzschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen,
- 4) Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen,
- 5) Rodungen von Holzbäumen und Abtissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beruht, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z. B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen [§ 21 Abs. 3 HDSchG].

VERWERTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

FLURNEUORDNUNGSVERFAHREN

Das betroffene Grundstück befindet sich im Plangebiet des Flurneuordnungsverfahrens gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Calden – Ortsumgehung B7 (UF 1804)“. Die Flächen unterliegen damit den Bestimmungen und dem Ablauf des laufenden Flurneuordnungsverfahrens; etwaige Auswirkungen auf die Grundstückssituation und Nutzung ergeben sich aus den Festsetzungen und Entscheidungen innerhalb dieses Verfahrens.

BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe in m	Wuchsbreite in m	
Acer campestre	Feldahorn	6 - 12	4 - 6	kleinkronig
Acer platanoides	Kugelspitzahorn	5 - 8	5 - 8	kleinkronig
Amelanchier arborea	Felsenbirne	6 - 8	3 - 5	kleinkronig
Cornus mas	Kornelrösche	5 - 6	3 - 5	kleinkronig
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	5 - 7	5 - 7	kleinkronig
Fraxinus excelsior	Kugelesche	3 - 5	3 - 5	kleinkronig
Alnus x spaethii	Erl	12 - 15	8 - 10	mittelkronig
Carpinus betulus	Hainbuche	10 - 20	7 - 12	mittelkronig
Corylus colurna	Baumhasel	15 - 18	8 - 12	mittelkronig
Sorbus torminalis	Winterlinde	18 - 20	12 - 15	mittelkronig
Tilia x flavescens	Kegellinde	15 - 20	12 - 15	mittelkronig
Prunus avium	Vogelkirsche	15 - 10	10 - 15	mittelkronig

Botanischer Name	Deutscher Name der Sträucher		
Cornus sanguinea	Roter Hirtengelb	Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn
Rubus spec.	Brombere, Himbeere	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Botanischer Name	Deutscher Name der Kletterpflanzen		
Clematis vitalba	Waldrebe	Hedera helix	Gemischter Efeu
Parthenocissus quinquefolia	Wein	Lonicera caprinifoli	Geißschlinge
Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen			

Botanischer Name	Deutscher Name den bodenbedeckenden Pflanzen		
Callus vulgaris	Waldrebe	Rubus fruticosus	Wilde Brombeere
Rubus idaeus	Gemeine Himbeere	Rubus saxatilis	Steinbeere
Thymus pulegioides	Feld-Thymian	Vaccinium vitis idaea	Preiselbeer

GRUNDWASSERSCHUTZ

Der räumliche Geltungsbereich B, Gemarkung Meimbressen, Flur 3, Flurstück 10/21, liegt in den Zonen D und IV des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebiets zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle „Bohrung Westufeln I“ der Johanner-Quelle H. und E. Kropf, Verwaltungen- und Beteiligungsgesellschaft, Kassel, in der Gemarkung Westufeln der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel, vom 22. Dezember 1986 (WSG-ID 633-123; StAnz.).

BODENSCHUTZ

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAiBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), sind zu beachten und einzuhalten. Die weiteren Anforderungen ergeben sich im Einzelfall aus der Hessischen Bauordnung (HBO) und dem Baugesetzbuch (BauGB).

LÄRM UND LUFTVERUNREINIGUNGEN

Von der Kreisstraße gehen Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbalaustträger nicht übernommen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Ackerflächen ist saisonal mit Emissionen, wie Staub, Lärm und Licht, zu rechnen. Diese Immissionen können insbesondere während der Zeiten intensiver Feldbewirtschaftung (z. B. während der Aussaat und Ernte) auftreten und die Aufenthaltsqualität auf dem Campingplatz zeitweise beeinträchtigen.

VER- UND ENTSORGUNG

Die ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung von Abfällen auf dem Campingplatz hat entsprechend den Vorgaben und der Systematik des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in geeigneten Sammelbehältern zu erfolgen. Die Getrennsammlung und Abfuhr verschiedener Abfallarten richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorschriften und Abfallwirtschaftssetzungen des Landkreises. Das auf dem Campingplatz anfallende Abwasser aus Chemietoiletten ist in hier für zugelassenen, geschlossenen Sammelgruben ordnungsgemäß zu erfassen und in den durch die wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Zeilabständen zu entleeren und einer fachgerechten Beseitigung zuzuführen. Die Entsorgung erfolgt über zugelassene Fachbetriebe nach den Vorgaben der unteren Wasserbehörde sowie der gemeindlichen Abwasserabsetzung.

KAMPFMITTEL

Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

IV AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Bauuntersuchungsverordnung (BauUNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung.

4.1 Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat die Einleitung in das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Campingplatz am Waldschwimmbad" in ihrer Sitzung am 07. 11. 2024 gefasst. Der Beschluss ist am 15. 11. 2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) und der Begründung mit Umweltbericht im Zeitraum vom 18. 11. 2024 bis zum 29. 11. 2024. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 15. 11. 2024.

4.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25. 10. 2024 über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom 28. 10. 2024 bis zum 22. 11. 2024 aufgefordert.

4.4 Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage des Planentwurfs, der Begründung, Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 18. 11. 2024 bis zum 29. 11. 2024. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 15. 11. 2024.

4.5 Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25. 10. 2024 über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom 28. 10. 2024 bis zum 22. 11. 2024 aufgefordert.

4.6 Satzungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat den Bebauungsplan Nr. 30 "Campingplatz am Waldschwimmbad" nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen in ihrer Sitzung am 07. 11. 2024 als Satzung beschlossen. Die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wurden gebilligt. Das Ergebnis über die Berücksichtigung der Stellungnahmen (Abwägung) wurde mit Schreiben vom 07. 11. 2024 mitgeteilt.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift)
Maik Mackewitz, Bürgermeister

4.7 Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift)
Maik Mackewitz, Bürgermeister

4.8 Inkraftsetzung
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung eingesehen werden kann, ist am 07. 11. 2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 30 "Campingplatz am Waldschwimmbad" wirksam geworden.

Hinweis zur Bekanntmachung
Gem. § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Calden unter Darlegung des der Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift)
Maik Mackewitz, Bürgermeister

